

Menschenhandel

eine eklatante und brutale Verletzung der Menschenrechte

Ein Relikt aus vergangenen Tagen?



Definition Menschenhandel

Handlungen: Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen **Mittel:** durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, **zum Zweck** der Ausbeutung. **Ziele:** Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen

MH im Sinne des Palermo Protokolls

Kernelemente:

Vorsatz der Ausbeutung

Nötigung

Zwang

Täuschung

Formen des Menschenhandels:

- Kommerzielle sexuelle Ausbeutung
- Ausbeutung der Arbeitskraft
- Ausbeutung für Betteltätigkeit
- „Ausnutzung strafbarer Handlung“ : Ausnutzung einer Person zu Begehung von Handlungen, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen (z. B. Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel)
- Zum Zwecke der Organentnahme
- Adoption
- Zwangsheirat
- Kindersoldaten

IN VIA

100 Jahre auf dem Weg



- **Ursprünge von IN VIA:**

Vor mehr als 100 Jahren Gründung des Vereines mit dem Fokus Hilfe und Beratung für junge Frauen und Mädchen – Schutz vor Abgleiten in die Prostitution und ausbeuterische Arbeitsverhältnisse

- **Seit mehr als 20 Jahren:**

Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind in Berlin

- **Seit 7 Jahren:**

- Koordinations- und Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind im Land Brandenburg
- Streetwork-HIV/Aids-Prävention und Beratung im Land Brandenburg und im grenzüberschreitenden Raum Polen

Prostitution

Abgrenzung zu Menschenhandel



- Nicht jede Sexworkerin, nicht jede Migrantin in der Prostitution ist eine Betroffene von Menschenhandel
- MH liegt erst dann vor, wenn Frauen sexuell oder zum Zweck der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft instrumentalisiert und missbraucht werden
- Seit dem 01.07.2017 Prostituiertenschutzgesetz

Abgrenzung: Menschenhandel/Schleusung



- Menschenhandel erfordert kein grenzüberschreitendes Element
- Einschleusen von Ausländer*innen ist nach § § 96, 97 AufenthG strafbar
„Der Schleusung macht sich schuldig, wer einen anderen dazu anstiftet oder ihm Hilfe leistet, unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen oder sich hier aufzuhalten, und dies gegen Geld tut, wiederholt handelt oder mehrere Personen gleichzeitig schleust.“
- Bei der Schleusung liegt der Fokus auf dem Grenzübertritt, ohne dass es auf ein Machtgefälle ankommt

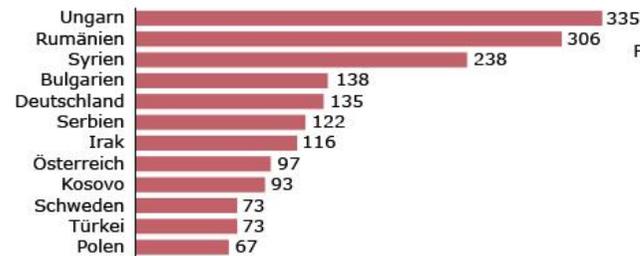
Statistik 2015

Als Schleuser verdächtige Personen

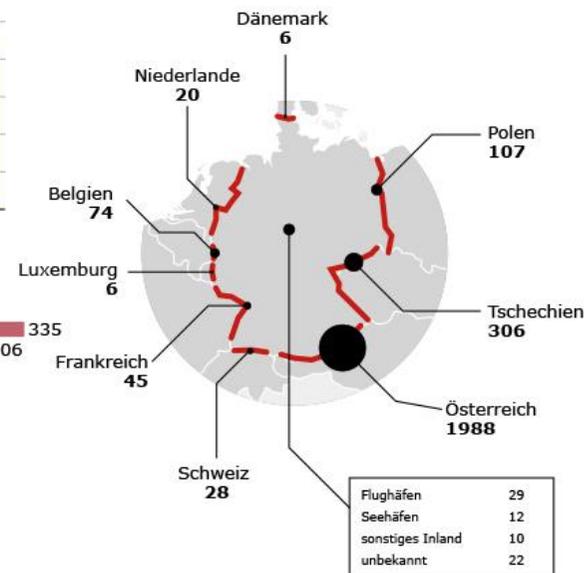
Von Grenzbehörden als tatverdächtige Schleuser festgestellte Personen 2015



Top 12 Herkunftsländer der Verdächtigen



An welchen Grenzübergängen die Verdächtigen festgestellt wurden



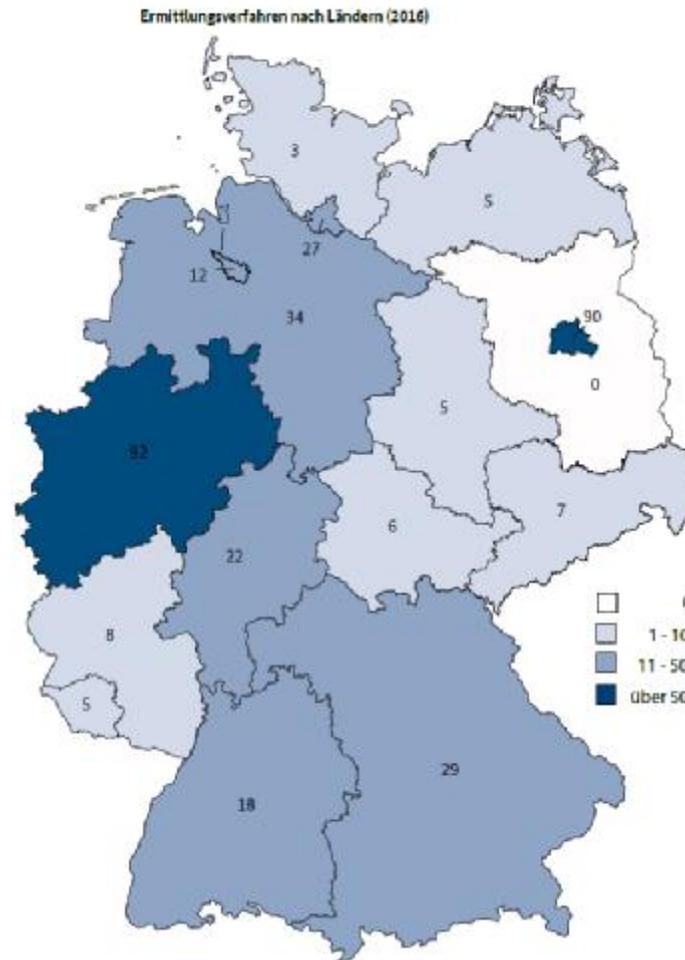


Kontakt zu Betroffenen

Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt d.h. es besteht ein hohes Dunkelfeld

Ein **Kontrolldelikt** ist eine Straftat, deren Auftreten durch Kontrollen von Polizei oder Sicherheitspersonal überhaupt erst festgestellt wird – ohne Kontrolle bleibt sie unbemerkt.

Statistik / BKA 2016



Statistische Daten



a) Staatsangehörigkeiten der Opfer 2016/2015

	2016		2015	
	Anzahl	%	Anzahl	%
EUROPA	413	84,6 %	363	87,3 %
darunter Deutschland	127	26,0 %	97	23,3 %
darunter Bulgarien	92	18,9 %	71	17,1 %
darunter Rumänien	76	15,6 %	98	23,6 %
darunter Ungarn	33	6,8 %	44	10,6 %
darunter Ukraine	22	4,5 %	2	0,5 %
AFRIKA	36	7,4 %	20	4,8 %
darunter Nigeria	25	5,1 %	10	2,4 %
AMERIKA	2	0,4 %	2	0,5 %
ASIEN	13	2,7 %	9	2,2 %
unbekannt/ungeklärt	24	4,9 %	22	5,3 %
Gesamt	488	100 %	416	100 %

Statistik BAMF 2017



Entwicklung der Menschenhandelsarbeit im Bundesamt

Meldungen von Menschen- handelsverdachtsfällen aus den Außenstellen an die Zentrale (interne Statistik)

2012: 7

2013: 33

2014: 41

2015: 33

2016: 59



Herkunftsland	Anzahl Meldungen
Afghanistan	6
Albanien	1
Algerien	1
Armenien	2
Äthiopien	9
Bangladesch	2
Burkina-Faso	1
China	2
Elfenbeinküste	4
Eritrea	2
Gambia	4
Georgien	1
Ghana	6
Guinea	10
Indien	1
Indonesien	1
Irak	2

Kambodscha	1
Kamerun	6
Kenia	2
Liberia	1
Marokko	1
Nigeria	406
Russische Föderation	1
Sierra Leone	9
Simbabwe	1
Somalia	3
Sri Lanka	2
Sudan (ohne Südsudan)	2
Südsudan	1
Syrien	6
Tansania	1
Togo	2
Türkei	2
Uganda	2
Ukraine	1
Ungeklärt	1
2017 (Stand 2.11.)	506

Anwerbесituation

- Persönliche u./o. finanzielle Krisen
- Vertrauenspersonen als Vermittler
- Druck seitens der Familie/Gemeinschaft
- Angehörige auch direkt involviert
- Erfolgreiche Migrant*innen als Vorbilder
- Täuschung über Lebens- u. Arbeitsbedingungen
- Auch Neugier und Abenteuerlust

Situation der Betroffenen

Rechtliche Situation

z. T. Illegalität

Faktische Situation

- Isolation
- Gewalterfahrung über längeren Zeitraum, Trauma
- Evtl. keine Deutschkenntnisse
- Recht- und Kenntnislosigkeit im fremden Land
- Keine Papiere
- Verschuldung / Schuldenknechtschaft
- Misstrauen den Helfer*innen / der Polizei gegenüber
- Drohung der Täter, Gefahr und Repressalien auch für Familien
- Fehlende Alternativen
- Scham vor den Angehörigen im Heimatland
- Keine Stabilität, Ausweglosigkeit, Intransparenz, Abhängigkeit von Profiteuren

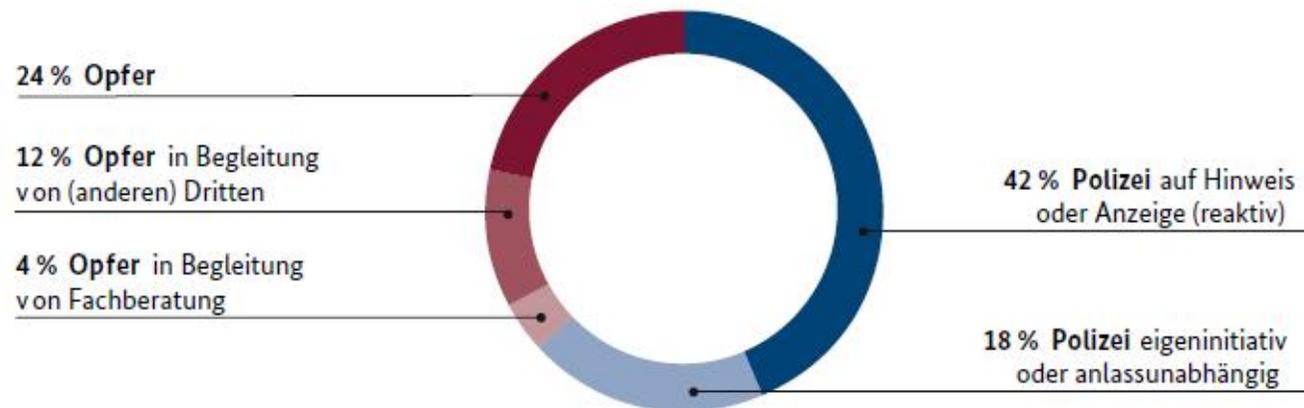
Erstkontakt aus Sicht der Betroffene

- Selten freiwillig (behördliche Maßnahmen oder Notwendigkeiten)
- Behördliche Maßnahmen:
 - retraumatisierend
 - als kriminalisierend erlebt
 - bedrohlich: Angst vor Abschiebung, Gefahr für Angehörige
- Angst und Misstrauen gg. Außenstehenden
- Überflutung mit unverständlichen Informationen
- Gründe:
 - Instruktionen und Drohungen der Profiteure
 - Erwartungen werden bestätigt (drohende Abschiebung)
 - Reale Gefährdung für Betroffene (und Familie)
 - Fehlende Kenntnisse über Schutz und Perspektiven
 - Kulturelle Hemmnisse
 - Vertrauensverlust
 - Scham- und Schuldgefühle
 - Psychische Folgestörungen

Statistische Daten / BKA 2016



Kontaktinitiiierung zwischen Opfer und Polizei (2016)



Rechtsgrundlagen in Deutschland



Für den Umgang mit den Betroffenen kommen verschiedene Rechtsbereiche zur Geltung:

- Strafrecht
- Aufenthaltsrecht
- Prostituiertenschutzgesetz
- Sozialrecht
- Asylrecht / Asylb.LG
- Arbeitsrecht/Entschädigungsrecht

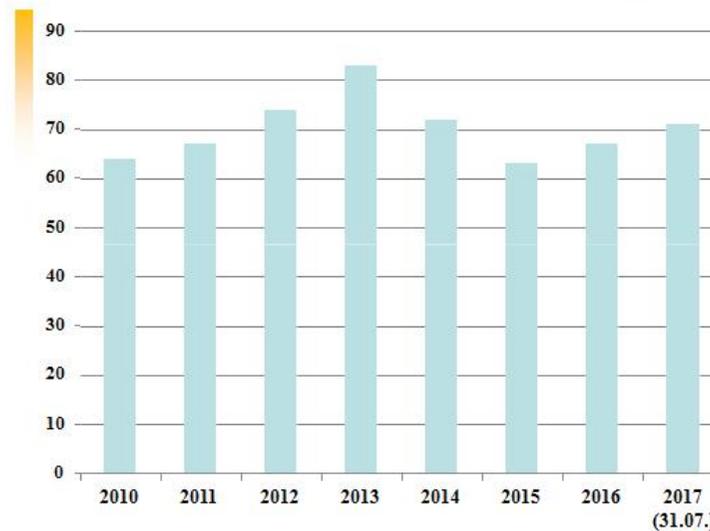
Reformierung der Straftatbestände Menschenhandel



- Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU) (erst im Oktober 2016)
- Ausweitung der Ausbeutungsformen:
 - Begehung strafbarer Handlungen
 - erzwungene Betteltätigkeit
 - MH zum Zweck der Organentnahme
 - Erhöhung der Schutzaltersgrenze von 14 auf 18 Jahren: Erweiterung des Qualifikationstatbestände (§ § 232 Absatz 3 Nr. 1 E, 233 Absatz 2 Nr. 1 E) auf alle Fälle, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist)

Statistik BAMF 2017

Entwicklung der Menschenhandelsarbeit im Bundesamt



Ausländerzentralregister:

**Anzahl der in der
Bundesrepublik
aufhältigen
AusländerInnen mit
Aufenthaltserlaubnis
nach
§ 25 Abs. 4a AufenthG**

(Stichtag jeweils 31.12. außer
2017)

Internationale Rechtsinstrumente



- Palermo Protokoll (2000)
- EU Richtlinie vom 2002>2004
- Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 05.2005 ratifiziert erst in der zweiten Hälfte 2012
- EU Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011>2013 umgesetzt werden)

Entwicklung der Menschenhandelsarbeit im Bundesamt



Projekt BAMF, IOM und UNHCR, 2011/2012

Ergebnisse und Fortentwicklungen:

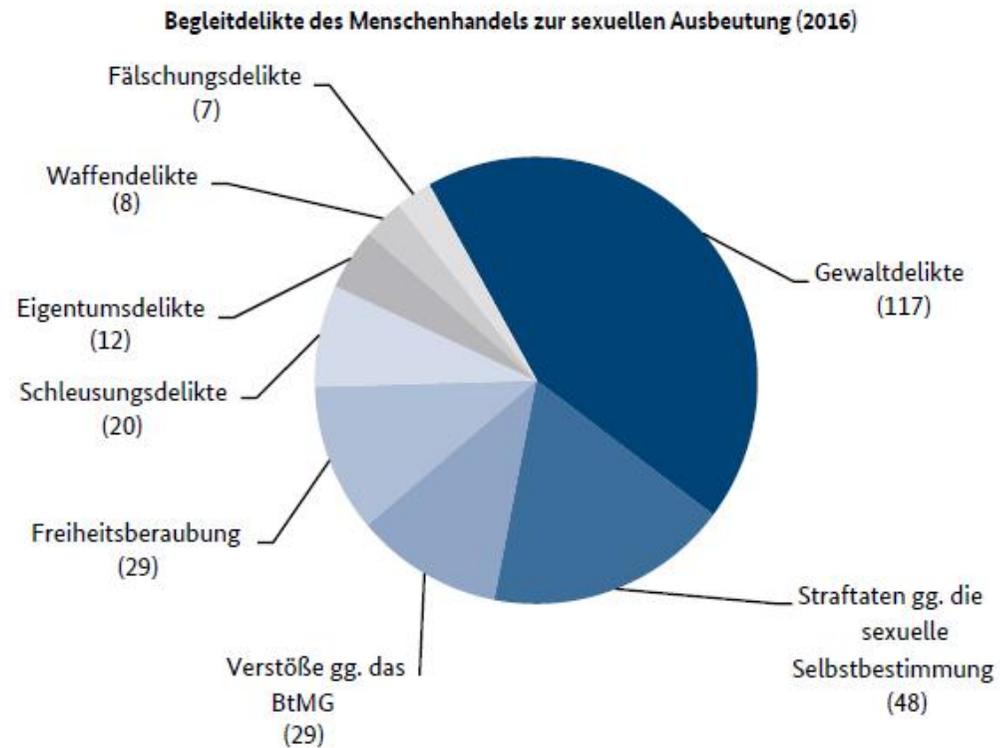
- Sensibilisierungs-Schulung für Multiplikatoren in den Außenstellen
- Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel in jeder Außenstelle
- Dienstanweisung für Asylentscheidende mit Indikatorenliste und Handlungsanweisungen beim Vorliegen eines Menschenhandelsfalls
- Möglichkeit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts bei Dublin-Fällen
- Verzahnung von Asylverfahren mit Arbeit der Fachberatungsstellen
- Informationsaustausch mit dem Bundeskriminalamt
- Möglichkeit der schriftlichen Antragstellung aus Schutzwohnung

Statistische Daten / BKA 2016

a) Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen 2016/2015

	2016		2015	
	Anzahl	%	Anzahl	%
EUROPA	419	80,0 %	479	83,6 %
darunter Deutschland	145	27,7 %	142	24,8 %
darunter Bulgarien	81	15,5 %	76	13,3 %
darunter Rumänien	78	14,9 %	118	20,6 %
darunter Ungarn	39	7,4 %	54	9,4 %
darunter Türkei	27	5,2 %	30	5,2 %
AFRIKA	16	3,1 %	16	2,8 %
darunter Nigeria	11	2,1 %	7	1,2 %
AMERIKA	3	0,6 %	3	0,5 %
ASIEN	13	2,5 %	26	4,5 %
unbekannt/ungeklärt	73	13,9 %	49	8,6 %
Gesamt	524	100 %	573	100 %

Statistische Daten BKA 2016





Selbsteintrittsrecht ein Recht auch für Opfer von Menschenhandel

Im europäischen Asylrecht wird von *Selbsteintritt* gesprochen, wenn ein Staat, in dem ein Asylbewerber ein Schutzgesuch stellt, aufgrund der Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III) für die Bearbeitung des Schutzgesuchs eigentlich nicht zuständig wäre, aber auf die Überstellung des Migranten an den zuständigen Staat gemäß Art. 17 Verordnung (EU) Nr.604/2013 verzichtet und das Asylverfahren selbst durchführt.

Die Bezeichnung des Selbsteintritts wird von der Verordnung selbst nicht verwendet, ist aber in der deutschen Literatur und Rechtsprechung weit verbreitet.^[1]

Verzichte auf Überstellungen beruhen zumeist auf den Verhältnissen in den an und für sich zuständigen Staaten, deren Aufnahmesysteme sogenannte *systemische Mängel* im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aufweisen,^[2] oder auf Praktikabilitätsabwägungen. Deutschland hat von der Möglichkeit des Selbsteintritts bisher systematisch im Falle von Schutzsuchenden, die über Griechenland eingereist waren, und generell bei syrischen Schutzsuchenden^[4] Gebrauch gemacht.

(Wikipedia)